

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Blue Cell Networks GmbH, Industriestraße 1 B, 96163 Gundelsheim (nachfolgend Vermieter)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung einer BCN beamzone™ bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen mit den in der dazugehörigen Dokumentation spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen („beamzone™“). Die in der beamzone™ fest eingespeicherten Programme sind nur für den vertragsgemäßen Betrieb der beamzone™ bestimmt; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt für den vereinbarten Aufstellungsort. Will der Mieter die beamzone™ an einem anderen Ort einsetzen, so hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsorts verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten beamzone™ Dritten zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Mietvertrag erhält die in der Auftragsbestätigung vereinbarte feste Vertragslaufzeit, die mit dem Tag der Anlieferung beginnt. Anschließend verlängert sich der Mietvertrag automatisch um Perioden von je sechs Monaten, sofern er nicht von einer Vertragspartei vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- (2) Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gilt die Vertragslaufzeit gemäß Abs. (1) auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand später erweitert wird.
- (3) Soweit die beamzone™ für eine kurzfristige Nutzung angemietet wurde (Tempertarif) endet das Mietverhältnis mit dem Ablauf der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn eine Lastschrift widerrufen wird oder das Lastschriftverfahren aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, mehr als einmal unausführbar war.

§ 3 Lieferung Aufstellung

- (1) Der Vermieter liefert die beamzone™ per Versand. Lieferdaten und Aufstellungsort sind in der Auftragsbestätigung angegeben. Anfallende Kosten für Fracht und Logistik trägt der Mieter.
- (2) Die Aufstellung der beamzone™ übernimmt der Mieter entsprechend den Installationsanweisungen in der Dokumentation. Soweit der Vermieter die Aufstellung übernehmen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.

§ 4 Aktualisierung von Informationseinheiten

- (1) Die von einer beamzone™ verarbeitete Informationsbasis setzt sich aus verschiedenen Informationseinheiten (im Folgenden IU genannt) zusammen. Diese IU werden vom Mieter gem. den Anweisungen in der Dokumentation an den Vermieter geliefert. Der Vermieter überträgt die angelieferten IU mit dem nächsten regelmäßigen Update-Vorgang auf die vom Mieter genutzte beamzone™, wo sie zeitnah in den Informationsbestand übernommen werden.
- (2) Alle angelieferten IU können vom Vermieter aus Sicherheitsgründen, aus Gründen, die den geregelten Betrieb der Geräte gefährden, oder bei Gefahr von Rechtsverstößen abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Eine Auflistung aller gültigen IU stellt der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung.
- (3) Der Vermieter behält sich bei Laufzeittarifen das Recht vor, in eigenem Interesse zusätzliche IU zu versenden. Diese zusätzlichen Inhalte sind vom Mieter nicht zu verantworten, ordnen sich den IU des Mieters unter und verursachen dem Mieter keine Kosten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vermieter stellt zwei Tarifmodelle zur Auswahl. Der Laufzeittarif gilt für eine längerfristige Nutzung (12 Monate Mindestlaufzeit). Der Tempertarif gilt für kurzfristige Nutzungen auf Veranstaltungen wie z. B. Messen, Road-Shows etc. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die vom Vermieter angefordert werden kann.
- (2) In der Auftragsbestätigung wird jeweils der für die feste Vertragslaufzeit gültige Tarif verbindlich entsprechend der bei Vertragsbeginn gültigen Preisliste festgelegt. Bei Verlängerung des Mietverhältnisses über die feste Vertragslaufzeit hinaus werden die Preise gem. der zu Beginn der Verlängerung gültigen Preisliste vereinbart.
- (3) Die Vergütung gem. Preisliste wird wie folgt in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung fällig:

- a) Setup-Gebühr
Vorleistung innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung. Lieferung erfolgt erst nach Zahlungseingang.
 - b) Monatliches Nutzungsentgelt
Abrechnung jeweils zum Monatsende. Fälligkeit innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsstellung
 - c) Gebühr für ausgelieferte Informationseinheiten
Abrechnung des vorhergehenden Betriebsmonats folgt zu Beginn des nachfolgenden Monats. Fälligkeit innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsstellung.
 - d) Andere Leistungen
Innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsstellung
 - e) Temporarife
Vorleistung innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung. Lieferung erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- (4) Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer; diese wird gesondert mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- (5) Sämtliche Zahlungen nach Laufzeittarif werden im Lastschriftverfahren beglichen. Schlägt der Forderungseinzug fehl, so hat der Mieter dem Vermieter die dafür anfallenden Mehrkosten zu erstatten. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern, wenn nicht der Mieter nachweist, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Vermieter ist berechtigt, einen nachweisbaren höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- (6) Der Vermieter stellt dem Mieter eine statistische Auswertung der beamzone™-Nutzung zur Verfügung. Hieraus kann entnommen werden, welche Informationseinheiten in welcher Stückzahl an welche Geräte zu welchem Zeitintervall ausgeliefert wurden.

§ 6 Weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung der beamzone™ verpflichtet. Die vom Vermieter mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände befugt. Der Mieter wird die beamzone™ von Belastungen jeglicher Art freihalten, sie vor Beschädigung schützen und dem Vermieter den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen.
- (3) Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre des Vermieters zuzurechnenden Zugriff eines Dritten. Bei Beschädigung der beamzone™ trägt der Mieter die Reparaturkosten bis zur Höhe des Zeitwertes. Bei höheren Reparaturkosten oder bei Zerstörung hat er Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes zu leisten.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, für jede beamzone™ einen Ansprechpartner zu benennen und mitzuteilen, unter welcher Telefonnummer dieser erreichbar ist.
- (5) Für die Kennzeichnung und Bekanntmachung des Systems hat der Mieter, den Aufstellort einer beamzone™ prominent zu kennzeichnen. Dies ist mit Einsatz der LED-Lichtsäule gegeben. Sollte der Mieter zusätzlich anderweitig Werbung für das System betreiben, soll das Original beamzone™ Logo verwendet werden. Die Schriftgröße des beamzone™ Logos muss im Verhältnis zur Größe der verwendeten Werbeform stehen (mindestens ½ des größten Schriftzuges). Das erforderliche Logo steht im Internet als Download unter www.beamzone.de bereit.

§ 7 Gewährleistung, Wartung

- (1) Der Vermieter gewährleistet, dass die beamzone™ - von unerheblichen Abweichungen abgesehen - die in der Dokumentation aufgeführten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufweist.
- (2) Der Vermieter hält die Betriebssoftware der beamzone™ per Fernwartung auf dem aktuellen Stand. Betriebsstörungen werden vom Vermieter per Fernwartung erkannt und wenn möglich behoben. Sollte eine Behebung per Fernwartung nicht möglich sein, tauscht der Vermieter das Gerät aus. Zu diesem Zweck wird der Mieter angewiesen das Gerät mit allen Zubehörteilen in der Originalverpackung an den Vermieter zu senden und erhält im Gegenzug ein Ersatzgerät. Der Austausch erfolgt in der Regel binnen 6 Werktagen. Die Kosten für Fracht und Logistik übernimmt in diesem Fall der Vermieter.
- (3) Der Vermieter erfüllt seine Gewährleistungs- und Wartungspflichten während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr Hotline-Nr.: +49 (0) 951 / 700 428-95); insoweit sind alle anfallenden Sach- und Personalkosten durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten. Sollen die Gewährleistungs- und Wartungsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Vermieters erbracht werden, so ist eine schriftliche Zusatzvereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten erforderlich. Der Mieter übernimmt den Aufwand des Vermieters für Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u. a. unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder Anbauten). Der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Rechenzentren oder sonstigen Leistungen die durch dritte erbracht werden, sind nicht vom Vermieter zu verantworten.

- (4) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Vermieters wird zur Erfüllung der Gewährleistungs- und Wartungspflichten freier Zugang zur beamzone™ gewährt; der Vermieter kann Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Mieter lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig ist.
- (5) Die Gewährleistungs- und Wartungspflichten des Vermieters erlöschen, soweit der Mieter Änderungen gemäß § 9 Abs. (1) vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, die in Rede stehenden Mängel sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden und die Wartung wurde nicht erschwert.
- (6) Für jeden Kalendertag, an dem die beamzone™ genutzt werden sollte, wegen Mängeln im Sinne des Abs. (1) jedoch für mehr als 6 Stunden (beginnend mit dem Erhalt der Störungsmeldung durch den Vermieter) nicht eingesetzt werden kann, entfällt 1/30 des für den betreffenden Monat zu zahlenden Nutzungsentgeltes.
- (7) Kann die Betriebsbereitschaft der beamzone™ im Sinne der in der Dokumentation spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Vermieter wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, schriftlich die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzinses gemäß § 536 BGB verlangen. Für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 536 a BGB gilt der in § 11 bestimmte Haftungsrahmen.

§ 8 Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Vermieter versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach seiner Kenntnis die beamzone™ frei von Rechten Dritter ist, durch die der Mieter in der vertragsmäßigen Nutzung beeinträchtigt würde.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Vermieter übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber den Schutzrechtsinhabern und erstattet dem Mieter dessen notwendige Verteidigungskosten, wobei dem Vermieter die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vermieter in einem für den Mieter zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl und auf seine Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Hardware und/oder Programme zu ändern oder auszutauschen.
- (4) Der Vermieter hat keine Verpflichtungen, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Eingriffe in die beamzone™ vorgenommen hat, oder darauf, dass die beamzone™ zusammen mit nicht vom Vermieter gelieferten Anlagen, Geräten oder Programmen benutzt wird.
- (5) Der Mieter kann den Vertrag kündigen, wenn es dem Vermieter nicht gelingt, nach den Regeln der Abs. (2) und (3) Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen.
- (6) Für die rechtliche Verwertbarkeit der Inhalte, außer den von BCN eingestellten, welche über die Systeme des Vermieters ausgeliefert werden, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter gewährleistet, dass nur Inhalte versendet werden, deren Nutzungsrechte er sich selbst oder über dritte Parteien vertraglich gesichert hat und die nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vom Mieter bereitgestellten Inhalte ergeben.

§ 9 Änderungen, Anbauten

- (1) Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Mikroprogrammen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der beamzone™ mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen.
- (2) Der Vermieter kann Änderungen an der beamzone™ sowie Anbauten vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der beamzone™ dienen, es sei denn, die Durchführung solcher Maßnahmen ist dem Mieter nicht zumutbar. Der Vermieter hat den Mieter im voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Aufwendungen, die dem Mieter infolge dieser Maßnahmen entstehen, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Anbauten durch den Mieter sind verboten.

§ 10 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Eine Haftung des Vermieters - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen ist.

- (2) Haftet der Vermieter gemäß Abs. (1) (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Vermieter bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. (2) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Vermieters verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Vermieters gehören.
- (4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) haftet der Vermieter nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (5) Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der beamzone™ und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Mieters in keinem Falle einen Betrag von 500.000,00 EUR.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (1) bis (6) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Vermieters.
- (7) Eine Haftung des Vermieters für Schäden durch Ausfall von Kommunikationsnetzen, Rechenzentren oder anderen Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.
- (8) Eine eventuelle Haftung des Vermieters für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Rückgabe

- (1) Mit dem Ende der Vertragslaufzeit sendet der Mieter auf seine Kosten alle ihm überlassenen Gegenstände in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter zurück.
- (2) Gehen die überlassenen Gegenstände nicht innerhalb von 2 Wochen nachweislich bei dem Vermieter ein, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren Monat das nach der jeweiligen Preisliste gültige monatliche Nutzungsentgelt zu errichten. Die Sendeeinheit wird systemseitig durch den Vermieter nach Ende der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit deaktiviert.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche von ihm aufgenommenen Daten gem. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Teledienstschutzgesetz (TDDSG) und der Telekommunikationsdatenschutzverordnung gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
- (2) Der Mieter erklärt sich mit der Übermittlung von Daten an Vertragsunternehmen des Vermieters einverstanden, soweit die Zweckbestimmung der Daten gewahrt bleibt, insbesondere bei Dienstleistungen zur Vertragserfüllung oder bei einer Übertragung der Vertragsverhältnisse zwischen den Unternehmen.
- (3) Darüber hinaus behandelt der Vermieter die Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine über den hier beschriebenen Umfang hinausgehende Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mieter erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung seitens des Mieters.
- (4) Die Daten werden nur solange aufbewahrt, wie es im Rahmen dieser Vereinbarung und unter Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich ist.
- (5) Der Mieter hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen.
- (6) Der Mieter ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Mieter stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

§ 14 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG-Abkommen) wird ausgeschlossen.
- (5) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder mit der Nutzung der beamzone™ ist ausschließlicher Gerichtsstand Bamberg, sofern der Mieter Kaufmann ist oder keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.